



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

## Schnellbrief

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211•4587-1  
Telefax 0211•4587-211  
e-mail: info@nwstgb.de  
pers. e-mail: Claus.Hamacher@nwstgb.de  
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: IV/1 920-00 wo/be

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,  
Referent Wohland  
Durchwahl 0211•4587-220/255

21. Juli 2004

## Erhaltung der Spendenabzugsfähigkeit - Verzicht auf Satzungserfordernis

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Bezug nehmend auf den Schnellbrief Nr. 59 vom 05.04.2004, mit dem wir über die letzte Fristverlängerung zur Erhaltung der Spendenabzugsfähigkeit von Fördervereinspenden durch Gemeinnützigkeitssatzung für Betriebe gewerblicher Art auf den 31.12.2004 und erste Erfolge unserer Bemühungen für die komplette Abschaffung des Satzungserfordernisses informiert hatten, möchten wir im Folgenden über den Verzicht auf das Satzungserfordernis und damit den endgültigen Erfolg unserer Bestrebungen informieren.

**Die Bemühungen des StGB NRW zur Änderung des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung mit dem Ziel der Erhaltung der Spendenabzugsfähigkeit auch ohne Gemeinnützigkeitssatzung sind erfolgreich. Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze (BT-DRS. 15/904 sowie BR-DRS. 508/04) hat nunmehr auch die Zustimmung des Bundesrates gefunden. Das Erfordernis des Erlasses von Gemeinnützigkeitssatzungen für eine Vielzahl von kommunalen Einrichtungen und damit ein großer - aus unserer Sicht völlig überflüssiger - Verwaltungsaufwand konnten abgewendet werden.**

Die Gesetzesänderung bewirkt, dass für die von Fördervereinen unterstützten kommunalen Einrichtungen, die steuerrechtlich gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art sind, keine Gemeinnützigkeitssatzungen mehr erforderlich sind. Die bisherige, seit dem 01.01.2003 geltende Rechtslage, hatte zur Folge, dass ein Spendenabzug grundsätzlich nur bei Bestehen einer solchen Gemeinnützigkeitssatzung möglich war. Um die Abzugsfähigkeit trotzdem zu erhalten, hatte sich der StGB NRW gemeinsam mit dem DStGB gegenüber dem Bundesfinanzministerium immer wieder für eine Gesetzesänderung und parallel erfolgreich für eine Verlängerung der Frist eingesetzt, in der übergangsweise noch auf das Satzungserfordernis für die Erhaltung der Spendenabzugsfähigkeit verzichtet werden konnte. Zuletzt hatten wir eine Fristverlängerung in dieser Sache bis zum 31.12.2004 beim BMF erreichen können (vgl. Schnellbrief Nr. 59 vom 05.04.2004).

Die mit der Änderung der Abgabenordnung eintretende Rechtslage stellt die bis Ende 2000 geltende Rechtslage wieder her. Weitere Übergangsregelungen sind somit entbehrlich.

In der **Anlage** zu diesem Schnellbrief finden Sie noch einmal den Gesetzentwurf, so wie er Bundestag und Bundesrat passiert hat.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

(Claus Hamacher)